Satzung des Musikvereins Cäcilia Hövel e.V.

§ 1 Sitz und Name

(1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Cäcilia Hövel e.V.“ - nachstehend „Verein“ genannt - und hat seinen Sitz in Sundern (Sauerland).

(2) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 917 beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck (allgemein)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies ist vorrangig die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Proben verwirklicht, in denen sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, durch intensive Nachwuchsförderung junge Menschen für die Blasmusik zu begeistern, um so einen Fortbestand dieses wichtigen Kulturgutes zu erreichen.

(3) Der Verein übernimmt die musikalische Ausgestaltung weltlicher und kirchlicher Veranstaltungen, um auf diese Weise dem Gemeinschaftsgefühl und der Brauchtumspflege dienlich zu sein.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Zweck (wirtschaftlich)

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nicht für Spenden an politische Parteien und Vereinigungen oder für sonstige parteipolitische Zwecke verwendet werden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können satzungskonforme Dienstleistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern
   Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Gemeinschaft des Vereins musizieren möchte und die Vereinsstatuten anerkennt.

b) fördernden Mitgliedern
   Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu musizieren.

c) Ehrenmitgliedern
   Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder des Vereins ernannt werden, welche sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Näheres wird in einer Ehrungsordnung geregelt, die durch den Vorstand erlassen wird.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform per E-Mail (mitglied@mv-hoevel.de) an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der antragstellenden Person Berufung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
(3) Bei der Entscheidung über einen Antrag zur Aufnahme in das Hauptorchester ist durch den Vorstand vorab die Aktivenversammlung zu beteiligen. Eine Beteiligung im Rahmen einer regulären Probe ist für diesen Zweck ausreichend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes bzw. bei einer juristischen Person infolge der Auflösung derselben. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft durch Austritt des Mitgliedes.
(2) Der Austritt muss schriftlich oder in Textform per E-Mail (mitglied@mv-hoevel.de) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden. Die Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
(4) Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Gründe sind dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Erklärung

ist binnen eines Monats schriftlich oder in Textform per E-Mail (vorstand@mv-hoevel.de) an den Vorstand zu richten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Verbleib des Mitglieds im Verein. Bis dahin wird die Mitgliedschaft ruhend gestellt.
Dem so ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
(5) Bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds des Hauptorchesters ist durch den Vorstand vorab die Aktivenversammlung zu beteiligen. Eine Beteiligung im Rahmen einer regulären Probe ist für diesen Zweck ausreichend.
(6) Niemand darf aufgrund seiner Rasse, seines Geschlechtes, seiner sozialen Herkunft, seiner politischen oder religiösen Anschauung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, es sei denn, die politische und religiöse Anschauung stehen im Widerspruch zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
(2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
(3) Als Mitglied des Verbandes für Musik und Bildung NRW (VMB) ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten – auch in Bild und Ton – veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
(5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
(6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) die Versammlung der aktiven Mitglieder
c) der Vorstand

(2) Beschlüsse der Organe erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter Anwesenheit deren Mitglieder. Sie können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) gefasst werden.

(3) Darüber hinaus kann den stimmberechtigten Mitgliedern der Organe die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Versammlung vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail (vorstand@mv-hoevel.de) auszuüben.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

(5) Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder des Organs an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Organs ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform per E-Mail (vorstand@mv-hoevel.de) ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den Vorstand. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können alle Beschlüsse des jeweiligen Organs sein. Lediglich die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung in Präsenz erfolgen.

(6) Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung gelten gleichermaßen für Präsenz- oder Onlineversammlungen.

(7) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen im Wege von Präsenz- oder Onlineversammlungen oder durch Umlaufverfahren trifft der Vorstand für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren werden vom Vorstand geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, einzuberufen.

(2) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch öffentlichen Aushang im Infokasten an der Höveler Straße und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins unter www.mv-hoevel.de. Nachrichtlich werden auch die lokalen Printmedien informiert.

(3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Versammlung wird vom einem der Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Versammlungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Protokollierung übernimmt in der Regel der Schriftführer, im Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
b) Entgegennahme der Jahres- und Kassen-, und Kassenprüfungsberichte
c) Entlastung des Vorstandes
d) Festsetzung der Beitragsordnung
e) Wahl von Kassenprüfern
f) Satzungsänderung, -feststellung und -auslegung
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
i) Auflösung des Vereins

(6) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Vereinsauflösung, Änderung der Satzung und der Ernennung von Ehrenmitgliedern, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Näheres wird in einer Ehrungsordnung geregelt, die durch den Vorstand erlassen wird.
Zur Vereinsauflösung und zu Satzungsänderungen wird auf die entsprechenden Paragrafen verwiesen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung
(7) Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
(8) In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

a) mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
b) mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes
c) mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder

dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform per E-Mail (vorstand@mv-hoevel.de) verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach der Antragstellung einberufen werden. Ausnahmen bilden hier Satzungsänderungen, die in der Regel einer längeren Diskussion und Vertiefung bedürfen.
Für die Beschlussfähigkeit ist Absatz 3 anzuwenden.

§ 11 Die Versammlung der aktiven Mitglieder

(1) Die Versammlung der aktiven Mitglieder entscheidet über Angelegenheiten, bei denen weder der Vorstand die alleinige Entscheidungskompetenz noch die Generalversammlung über die nötige Sachkompetenz verfügt.
(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Aktivenversammlung sind alle Mitglieder des Hauptorchesters. In terminlichen und organisatorischen Angelegenheiten gilt das volle Stimmrecht. In personellen Angelegenheiten, d. h. Ernennung und Entlassung von Dirigenten sowie Aufnahme und Ausschluss von aktiven Mitgliedern ist stimmberechtigt, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
(3) Beratend können die Vorstandsmitglieder an der Aktivenversammlung teilnehmen, sofern sie keine aktiven Mitglieder des Hauptorchesters sind.

(4) Die Aktivenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind.
(5) Die ordentliche Aktivenversammlung findet in der Regel im vierten Quartal eines jeden Jahres statt.
(6) Bei Bedarf kann eine außerordentliche Aktivenversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf aktiven Mitgliedern des Hauptorchesters oder mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
(7) Die Einladung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin über den Schriftführer oder im Vertretungsfall durch ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
(8) Die Versammlungsleitung obliegt einem der beiden Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch einen von der Versammlung gewähltem Versammlungsleiter.
(9) Sofern die Satzung nichts anderes regelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
(10) Die Aktivenversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

a) Annahme oder Ablehnung von Veranstaltungen
   Alternativ zur Aktivenversammlung können die Abstimmungen auch in einer Probe oder über elektronische vereinsinterne Kommunikationssysteme erfolgen. Eine besondere Einladung ist nicht erforderlich.
   Bei der Annahme oder Ablehnung von Auftritten muss neben der erforderlichen Mehrheit auch die Spielfähigkeit gegeben sein. In Zweifelsfällen entscheidet das Dirigententeam.
b) Empfehlung an den geschäftsführenden Vorstand zur Ernennung und Entlassung von Dirigenten. Die Abstimmung erfolgt geheim.
c) Mitwirkung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von aktiven Mitgliedern des Hauptorchesters, sofern dies nach dieser Satzung erforderlich wird. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(11) Aktive Mitglieder, welche zur Aktivenversammlung verhindert sind, können ihre Entscheidung schriftlich niederlegen und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bis zum Beginn der Versammlung zukommen lassen. Die Schriftstücke sind bis zum Beginn der Abstimmung dem Versammlungsleiter zu übergeben. Dieser hat sie mit den anderen abgegebenen Stimmen auszählen zu lassen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. Ebenso gehören die Dirigenten des Hauptorchesters dem Vorstand an.
(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen und besteht aus:

a) zwei Vorsitzenden
b) dem Schriftführer
c) dem 1. Kassierer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
(3) Der erweitere Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus

d) dem 2. Kassierer
e) dem Jugendleiter

f) zwei Notenwarten
g) dem Inventarverwalter

Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Posten erweitert werden und durch eine Wahl besetzt werden. Hierbei können auch zusätzliche Funktionsbezeichnungen wie beispielsweise Beisitzer oder 2. Jugendleiter geschaffen werden.

(4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre für alle Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 und 3. Jeweils drei der zuvor genannten Vorstandsämter von a) bis g) sollen turnusmäßig in der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Zu Vorstandsmitgliedern – mit Ausnahme der Dirigenten – können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Für dem geschäftsführenden Vorstand gilt die Altersbeschränkung von mindestens 18 Jahren und für den erweiterten Vorstand von 16 Jahren.

(6) Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amte ausscheiden, so wird an seiner Stelle vom Vorstand ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Ausübung des vakanten Amts ernannt. In der nächsten Mitgliederversammlung findet dann eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit statt.

(7) Gewählt bzw. abgestimmt wird:

a) der geschäftsführende Vorstand (Abs. 2) grundsätzlich in geheimer Wahl
b) der erweiterte Vorstand (Abs. 3) bei nur einem Vorschlag durch Handzeichen
c) der erweiterte Vorstand (Abs. 3) bei mind. 2 Vorschlägen in geheimer Wahl

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen nach § 10 Absatz 6 erhält.

(8) Dem Vorstand gehören die Dirigenten des Hauptorchesters an, nachdem sie durch die Versammlung der aktiven Mitglieder gewählt und durch den Vorstand bestellt sind.

(9) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt werden oder die Zuständigkeit bei anderen Organen des Vereins liegt.

(9) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Organisation eines Festes) ist der Vorstand berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Diese können unter Leitung eines Vorsitzenden, des Vorstandes oder in einem vorher vom Vorstand festgelegten Rahmen eigenverantwortlich arbeiten.

(10) Die Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen und nach Möglichkeit unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Sie werden von einem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dort sollen die Angelegenheiten des Vereins besprochen und gemeinsame Lösungen gefunden bzw. Entscheidungen getroffen werden. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Eine Vorstandssitzung muss von einem Vorsitzenden einberufen werden, wenn:

a) 2 oder mehr Mitglieder des Vorstandes dies unter schriftlicher Darlegung ihrer Gründe verlangen
b) 4 oder mehr Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 13 Die Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Die Kassenprüfer müssen volljährig und Vereinsmitglied sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Vereinsvermögen und Inventar

(1) Die Finanzmittel des Vereins sind verzinslich und sicher anzulegen.
(2) Sämtliche zahlungsbegründenden Unterlagen sind nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufzubewahren.
(3) Historisch wertvolles Schriftgut ist im Vereinsarchiv sicher und ordnungsgemäß zu lagern.
(4) Inventar, Uniformen und das Notenmaterial sind sicher und ordnungsgemäß zu lagern. Die Inventarisierung soll über elektronische Datenbanken erfolgen.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
(2) Fördernde Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Mitgliederversammlung und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Ebenso ist eine Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung von Festen erwünscht.
(3) Aktive Mitglieder haben die ihnen vom Verein überlassenen Instrumente und Noten pfleglich zu behandeln. Sie haben im musikalischen Bereich den Anordnungen des Dirigenten, in sonstigen das Vereinsleben betreffenden Bereichen den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, gewissenhaft auf Proben und Auftritte vorzubereiten und wahrzunehmen.
(4) Grobe Zuwiderhandlungen oder Pflichtverletzungen können ein Strafgeld oder den Ausschluss aus dem Verein nach sich führen.

§ 16 Beitragsordnung

(1) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 17 Auflösung

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, in der 3/4 aller Mitglieder vertreten sein müssen und eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung entscheidet. Ist eine solche Versammlung zur Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so muss nach einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Jedoch kann auch in

diesem Falle die Mitgliederversammlung den Auflösungsbeschluss nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind ein Vorsitzender und der 1. Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Sundern übergeben. Die Stadtverwaltung hat das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hövel zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt vorher zu hören.

§ 18 Verbindlichkeit der Statuten

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Mitglieder verbindlich.
(2) Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei mindestens eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.
(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. März 2026 mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Gez.

Lukas Salmen (Vorsitzender)	Tim Lehmann (Schriftführer)	Max Bücher (1. Kassierer)
Markus Allefeld	Bernd Flügge	Ann-Kristin Lehmann